

Fremdreiterrisiko

Gängige Praxis ist es, dass das eigene Pferd auch von dritten Personen geritten wird. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Oft lässt es die Zeit schlichtweg nicht zu, dass man täglich selbst dazu kommt, das Pferd adäquat zu bewegen. Darüber hinaus kann es für die weitere Entwicklung des Pferdes positiv sein, wenn ein „stärkerer Reiter“ das Pferd ebenfalls reitet und schließlich sind es nicht zuletzt finanzielle Aspekte, die Pferdeeigentümer dazu veranlassen, „so genannte Reitbeteiligungen“ mit hinzuzuziehen.

Wenig bekannt ist es jedoch, dass es zwischen einer Reitbeteiligung und einem Fremdreiter rechtliche Unterschiede gibt.

Eine Reitbeteiligung ist eine Person, die regelmäßig mit dem versicherten Pferd umgeht, es reitet, es pflegt und sonstige Versorgungsleistungen an dem Tier erbringt. Im Gegenzug hierzu erhält diese Person diese Arbeiten entweder honoriert oder bekommt die Möglichkeit, zu reiten. Die Reitbeteiligung ist dem Versicherungsnehmer/Pferdeeigentümer rechtlich gleich gestellt. Sie besitzt die gleichen Rechte und Pflichten. Dies bedeutet, dass die Reitbeteiligung keine Möglichkeit hat, Forderungen an die Tierhaftpflichtversicherung zu stellen, wenn das Pferd Gegenstände, die der Reitbeteiligung gehören, beschädigt hat oder sich die Reitbeteiligung verletzt hat.

Schon allein aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass die Reitbeteiligung eine private Unfallversicherung besitzt.

Selbst wenn die Reitbeteiligung eine Unfallversicherung hat, sollte sich der Pferdebesitzer vor den im BGB festgeschriebenen Haftungspflichten schützen. Ein Pferdeeigentümer haftet mit seinem gesamten Vermögen, sollte die Deckungssumme der Unfallversicherung nicht ausreichen (dies kann im Fall einer Vollinvalidität schnell geschehen). Es ist daher dringend zu empfehlen, mit einer Reitbeteiligung eine Haftungsausschlussvereinbarung zu schließen.

Im Gegensatz zu einer Reitbeteiligung ist ein Fremdreiter eine Person, die nicht regelmäßig mit dem Pferd umgeht und das Pferd nicht regelmäßig reitet. Auch gibt es in dieser Beziehung keine Gegenleistungen. Fremdreiter sind durch die Tierhaftpflichtversicherung bis zur Deckungsgrenze vollständig abgesichert, wenn ihnen etwas beim Umgang oder dem Reiten mit dem Pferd passiert oder wenn Gegenstände des Fremdreiters beschädigt werden. Verfügt auch der Fremdreiter über eine private Unfallversicherung, so hat dies den Vorteil, dass im Schadensfall auch von dieser Unfallversicherung Geld zu erlangen ist.

Es ist dringend anzuraten, dies im Rahmen der Tierhalterhaftpflichtversicherung mit abzuschließen. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass es wichtig ist, gleichgültig ob man mit einer Reitbeteiligung oder einem Fremdreiter „zusammenarbeitet“, dass die Haftungsfragen im Vorfeld geregelt werden.